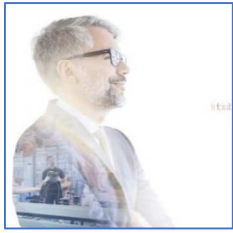


Bereit für die E-Rechnung?

So gelingt der Umstieg ab 2025

Web-Seminar, Mittwoch, 25. September 2024
Claudia Goerge – Steuerberaterin
Thomas Knopf – Steuerberater

Acconsis auf einen Blick



Wirtschaftsprüfung



Steuerberatung



Rechtsberatung



Unternehmensberatung



Finanzierungsberatung

- Ganzheitliches Beratungsunternehmen mit Sitz in München
- Über 130 Mitarbeitende
- Über 2.000 Mandant*innen
- Mehrfach ausgezeichnet als Top Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- DATEV Digitale Kanzlei
- Premium-Partner von DEHOGA Bayern



Bereit für die E-Rechnung?

- I. Einführung
- II. Gesetzliche Änderungen & Fristen
- III. Umsetzung
- IV. Chancen für das Unternehmen
- V. Herausforderungen
- VI. Empfehlungen
- VII. Fragen & Antworten

I.

Einführung

Was ist eine E-Rechnung?

- Rechnungsdokument in einem strukturierten elektronischen Format
- Erfüllt die Europäische Norm EN16931
- X-Rechnung (XML-Datei) und ZUGFeRD 2.X-Rechnungen

Eine E-Rechnung liegt in einem strukturierten elektronischen Format vor.



z. B. XML



hybrid

strukturiert

strukturiert/visuell

digital

digital

vollautomatische Rechnungs-
verarbeitung und -austausch

vollautomatische Rechnungs-
verarbeitung und -austausch

Quelle: DATEV

Sonstige Rechnungen sind Rechnungen in einem anderen elektronischen Format, das nicht der EN 16931 entspricht, oder Rechnungen auf Papier.



Papier, PDF, Excel etc.

visuell

Papier

Scan

manueller Prozess

Wichtig: Eine PDF ist keine E-Rechnung!

Beispielrechnung: X-Rechnung

```
<?xml version="1.0" encoding="utf-8"?>
<Invoice
  xmlns:cbc="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Common
  BasicComponents-2"
  xmlns:cac="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Common
  AggregateComponents-2"
  xmlns="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2"
  >
  <cbc:UBLVersionID>2.1</cbc:UBLVersionID>
  <cbc:CustomizationID>urn:cen.eu:en16931:2017
  #compliant#urn:xeinkauf.de:kosit:xrechnung_
  3.0</cbc:CustomizationID>
  <cbc:ProfileID>999-999</cbc:ProfileID>
  <cbc:ID>251200</cbc:ID>
  <cbc:IssueDate>2024-01-19</cbc:IssueDate>
  <cbc:DueDate>2024-02-18</cbc:DueDate>
  <cbc:InvoiceTypeCode>380</cbc:InvoiceTypeCode>
  <cbc:DocumentCurrencyCode>EUR</cbc:DocumentCurrencyCode>
  <cbc:BuyerReference>99999999-
  AAAAAA9BBBBB-99</cbc:BuyerReference>
  <cac:AccountingSupplierParty>
    <cac:Party>
      <cbc:EndpointID schemeID="EM">
      info@musterchemie.de</cbc:EndpointID>
      <cac:PostalAddress>
        <cbc:StreetName>PappteststraÙe
        110</cbc:StreetName>
        <cbc:CityName>FÄrth</cbc:CityName>
        <cbc:PostalZone>90765</cbc:PostalZone>
        <cac:Country>
          <cbc:IdentificationCode>
          DE</cbc:IdentificationCode>
```

II.

Gesetzliche Änderungen & Fristen

Gesetzliche Änderungen

- Grundsätzlich: Das Bundesfinanzministerium verpflichtet ab dem 01.01.2025 Unternehmen dazu, Rechnungen an Geschäftskunden ausschließlich in elektronischer Form auszustellen.
 - Die Neuregelung gilt für Geschäftsbeziehungen zwischen zwei in Deutschland ansässigen Unternehmen (B2B)
 - **Ausgenommen** sind Umsätze im Endkundenbereich (B2C), sowie Kleinbetragsrechnungen **bis 250 EUR brutto** und Fahrausweise
 - Umsätze, die nach den § 4 Nr. 8 – 29 UStG steuerfrei sind, bleiben ausgenommen (z.B. Verkauf/Vermietung von Grundbesitz, Leistungen von Versicherungen,...)
- Es gibt Übergangsregelungen und –Fristen.
- Dauerrechnungen (z.B. Miete oder Leasing)
 - Verträge gelten nicht mehr als Dauerrechnung
 - Zukünftig besteht die Verpflichtung Dauerrechnungen als E-Rechnung auszustellen
 - Einmalige E-Rechnung für ersten Leistungszeitraum mit Beifügung und Verweis auf Vertrag
 - Gilt auch bei Dauerschuldverhältnissen, die vor dem 1. Januar 2025 begründet worden sind
- **Dringender Handlungsbedarf/Eilt: Ab dem 01.01.2025** muss **jedes** Unternehmen für **Empfang, Verarbeitung und Archivierung** von E-Rechnungen bereit sein, da ihre Geschäftspartner E-Rechnungen ohne ausdrückliche Zustimmung senden dürfen.

**! Differenzierung
B2B/B2C**
**! System muss
zwischen nicht-
pflichtigen und
pflichtigen
Rechnungen
unterscheiden
können**

Gesetzlicher Zeitplan

ab 1. Januar 2025

E-Rechnungspflicht für alle inländischen B2B-Umsätze

Wichtig für Rechnungsempfänger:
Verpflichtung zum Empfang von E-Rechnungen ohne Zustimmung

Wichtig für Rechnungsaussteller:
Vorrang der Papierrechnungen entfällt, dürfen aber noch bis Ende 2027 versendet werden.
Jedes Unternehmen kann E-Rechnungen versenden



Ab 1. Januar 2027

Wichtig für Rechnungsaussteller:
Verpflichtend zur Übermittlung von E-Rechnungen bei einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 EUR



Ab 1. Januar 2028

Wichtig für Rechnungsaussteller:
Verpflichtend zur Übermittlung von E-Rechnungen für alle inländischen B2B-Umsätze

Überblick zu den (Übergangs-)Fristen

	2025	2026	2027	2028
Empfang E-Rechnungen	Ab 2025 muss jedes Unternehmen E-Rechnungen empfangen können!			
Versand E-Rechnungen	✓	✓	✓	✓
Versand Papierrechnungen	✓	✓	✗ ₁	✗
Versand andere elektronische Formate (z.B. PDF)	✗ ₂	✗ ₂	✗ ₃	✗

1: Nur Unternehmen < 800.000 EUR Vorjahresumsatz, für Umsätze nach 31.12.2026 und vor 01.01.2028

2: Nur bei Zustimmung des Empfängers

3: Nur bei Zustimmung des Empfängers, nur für Unternehmen < 800.000 EUR Vorjahresumsatz

III.

Umsetzung

Umsetzungsschritte

1. Sich informieren und planen
2. Unternehmensprozesse anpassen: interne Abläufe analysieren, optimieren
3. Bis 01.01.2025 E-Rechnungseingang umsetzen;
Empfehlung: zentrale E-Mail-Adresse für Rechnungsempfang anlegen;
revisionssichere Ablage (z.B. mit DATEV Unternehmen online)
4. E-Rechnungsausgang umsetzen;
Bestehende IT-Infrastruktur überprüfen; Software zur Erstellung und Versand von E-Rechnungen ist notwendig
5. Prozesse dokumentieren und optimieren; Mitarbeitende schulen

Lösungen für den individuellen Bedarf, z.B. über DATEV Auftragswesen next....

IV.

Chancen für das Unternehmen

Chancen und Vorteile

- **Effizientere Arbeitsabläufe**
 - Schnellere, medienbruchfreie Bearbeitungsprozesse durch Digitalisierung von Belegen
 - Weniger Fehler durch manuelle Eingaben, Rechnungsprüfung und Freigaben
 - Höhere Qualität der Buchführung
 - Mehr Zeit für andere, wertschöpfende Aufgaben

- **Einfachere Archivierung und Bearbeitung**
 - Mehr Transparenz
 - Durch eine Cloud-Speicherung sind Belege jederzeit mobil abrufbar
 - Effiziente Zahlungsabwicklung und revisionssichere Speicherung

- **Nachhaltige Geschäftspraxis**
 - Weniger Papierverbrauch
 - Kostenreduktion durch Entfall von papiergebundenen Prozessen
 - Optimiertes Cash-Management durch schnellere Bearbeitung, möglichen Skontoabzug etc.

V.

Herausforderungen

Herausforderungen und Risiken

- Die Umstellung ist i.d.R. mit Kosten verbunden
- Bisher keine einheitliche EU-Regelung -> unterschiedliche nationale Regelungen
- Versagung des Vorsteuerabzuges, wenn:
 - Leistender Unternehmer keine E-Rechnung versendet, obwohl die Verpflichtung besteht (gilt ab 2027)
 - Empfang von E-Rechnungen technisch nicht möglich
 - E-Rechnungsdatei nicht auffindbar ist, nur Papierausdruck vorhanden ist (gilt ab 2027)
- Verstoß bei fehlerhafter und nicht ordnungsgemäßer Buchführung
 - Strukturierte Ablage
 - Revisions sichere Speicherung

Weitere branchenspezifische Herausforderungen

- Abrechnungsstrukturen und Schnittstellen zu speziellen Kassensystemen, Verwaltungssystemen und Buchhaltungssoftware
- Technische Schnittstellen zu Reiseplattformen und (Online-)Buchungsportalen
- Spezifische Anforderungen in Bezug auf Mehrwertsteuer, z. B. unterschiedliche Steuersätze auf einer Rechnung
- pro Lieferung eine Eingangs-E-Rechnung -> keine Sammelrechnung mehr möglich!

VI.

Empfehlungen

Unsere Empfehlungen

- Frühzeitige Vorbereitung und Implementierung der Ausstellung von E-Rechnungen
- Rechtzeitige Auseinandersetzung mit den umsatzsteuerlichen Regelungen
- Transaktionsbasiertes elektronisches Meldesystem durch die ViDA-Initiative der EU-Kommission im Blick haben (vstl. 2028)

Und grundsätzlich:

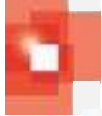
- GoBD – Regeln für Archivierung und Datenzugriff beachten
- E-Rechnung = direkter Einstieg in die Digitalisierung
- Ideale Verbindung: Einführung einer Verfahrensdokumentation
- Zu beachten: Notwendige Anpassungen in vorhandener Verfahrensdokumentation



DANKE

FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Kontakte



Claudia Goerge

Steuerberaterin
Bilanzbuchhalterin international
Telefon: +49 89 54 714 3
E-Mail: c.goerge@acconsis.de

ACCONSIS · Schloßschmidstraße 5 · 80639 München
www.acconsis.de



Thomas Knopf

Steuerberater
Geschäftsführer der Acconsis
Telefon: : +49 89 54 714 3
E-Mail: t.knopf@acconsis.de

ACCONSIS · Schloßschmidstraße 5 · 80639 München
www.acconsis.de



VII. Fragen & Antworten

Disclaimer | Haftungsausschluss

Alle Informationen in diesem Vortrag sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Die Autoren weisen jedoch darauf hin, dass sie keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernehmen. Insbesondere ersetzt dieser Vortrag keine rechtliche Beratung im Einzelfall.

www.acconsis.de